

Gemeinde Appenweier
- Ortenaukreis -

Satzung
über die
Marktordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 22. Juli 2013 folgende Satzung als Marktordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Appenweier unterhält im Rahmen der jeweils gültigen Festsetzungen Märkte als öffentliche Einrichtungen.
2. Diese Satzung regelt die Ordnung auf den Märkten und das Marktgeschehen, soweit dies nicht bereits anderweitig durch Gesetze oder Rechtsverordnungen erfolgt ist.
3. Alle Benutzer, ihr Personal und die Besucher des Marktes sind mit dem Betreten des Marktgeländes, den Bestimmungen dieser Marktordnung, sowie den zur Durchführung erlassenen Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Die Inhaber von Ständen aller Art sind verpflichtet den Beauftragten der Verwaltung (Marktaufsicht) jederzeit Zutritt und die Besichtigung zu gestatten.

§ 2
Märkte

Die Gemeinde Appenweier hält folgende Märkte ab:

1. Im Ortsteil Appenweier
 - a) am Samstag und Sonntag vor Palmsonntag (Frühjahrsmarkt)
 - b) am Samstag und Sonntag nach Allerheiligen (Spätjahrsmarkt)
2. Im Ortsteil Urloffen
 - a) am Palmsonntag (Frühjahrsmarkt)
 - b) am 2.Sonntag und darauffolgenden Montag im Oktober (Meerrettichfest mit Jahrmarkt)

§ 3
Marktbereich

1. Marktplatz im Sinne dieser Verordnung ist die Gesamtheit der für die Durchführung des jeweiligen Marktes bereitgestellten Flächen (einschl. Verkehrs- und Lagerraum) soweit sie durch aufbauen der Stände, Ab-sperrungen oder in anderer geeigneter Weise in den Markt einbezogen sind.
2. Nach den derzeit gültigen Festsetzungen erstrecken sich die Märkte in der Gemeinde Appenweier auf folgende Straßen:
 - a) Ortsteil Appenweier
der Frühjahrsmarkt und Spätjahrsmarkt finden jeweils in der Nesselrieder Straße von Haus Nr. 1 bis 44 statt
 - b) Ortsteil Urloffen
 - aa) Der Frühjahrsmarkt findet auf der Hauptstraße von Haus Nr. 1 bis 74 statt.
 - bb) Das Meerrettichfest mit Jahrmarkt findet auf der Hauptstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 74, in der Meerrettichdorfstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr.3 statt.

Die Festlegung der davon tatsächlich jeweils für die Marktdurchführung erforderlichen und bereit zu stellen-den Flächen trifft die Marktverwaltung im Einvernehmen mit der Marktaufsicht.

§ 4

Marktaufsicht

Marktangelegenheiten jeder Art werden durch die Gemeinde besorgt. Für die Überwachung des Marktverkehrs bestellt die Marktverwaltung (Bürgermeisteramt) eine Marktaufsicht (Marktmeister).

Im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit des Marktverkehrs ist den Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, Verstöße gegen die Marktordnung der Marktverwaltung anzuzeigen. Beschwerden gegen Maßnahmen der Marktaufsicht sollen unverzüglich der Marktverwaltung angezeigt werden.

§ 5

Zuweisung Verkaufsplatz

1. Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Die Verkaufsplätze werden durch die Marktverwaltung (Bürgermeisteramt) zugeteilt. Sie kann die Standplätze im Verlaufe eines Marktes so oft vergeben, wie sie verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Gemeindeverwaltung Appenweier, Ortenauer Straße 13, 77767 Appenweier, zu beantragen. Die Beantragung einer Zulassung kann auch per e-mail unter gemeinde@appenweier.de erfolgen.
3. Die Zuweisung erfolgt befristet für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung.
4. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Gemeindeverwaltung Appenweier, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
5. Wird ein zugewiesener Standplatz bis zum Verkaufsbeginn nicht besetzt, so kann die Marktverwaltung den Platz für den betreffenden Markttag an einen anderen Bewerber vergeben.
6. Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von zugebilligten Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht.
7. Werden die zugeteilten Plätze nicht entsprechend der Größe des Platzes genutzt, so kann die Marktverwaltung den Platzteil anderweitig vergeben.
8. Werden die Marktgebühren nicht pünktlich bezahlt, kann die Marktverwaltung die Zuweisung der überlassenen Standplätze fristlos widerrufen, die sofortige Räumung verlangen und auf Verlassen des Marktes bestehen.
9. Die Zuweisung erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 6

Verkauf und Lagerung

1. Jeder Inhaber eines Standplatzes hat an seinem Stand auf seine Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm, mit seinem Vor- und Zunamen, Wohnort gegebenenfalls seiner Firmenbezeichnung und Angaben seines Gewerbes deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Andere Hinweis- und Werbeschilder sind nur in angemessenem und üblichen Rahmen gestattet, soweit sie mit dem betreffenden Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen und konkret verkaufsorientiert gehalten werden.
2. Die auf dem Markt ausgelegten Waren müssen für jedermann frei verkäuflich sein. Verkaufte Ware muss einwandfrei als solche gekennzeichnet werden. Waren im Bereich des Standplatzes dürfen nicht vorenthalten, insbesondere nicht versteckt werden.
3. Die Durchgänge zwischen den Verkaufsständen und den Verkaufreihen und den angrenzenden Gebäuden sind für die Verkäufer freizuhalten.
Ein Verkauf hinter den Ständen ist nicht gestattet.

4. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, die nicht der Ausstellung dienen, dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest, insbesondere auch wind- und wetterfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 7

Gewichte und Maße

1. Waagen dürfen nur für den eigenen Gebrauch aufgestellt und benutzt werden. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte deutsche Maße und Gewichte verwendet werden. Waren, die nach einem angegebenen Maß oder Gewicht auf Treu und Glauben gekauft werden, müssen das angegebene Maß oder Gewicht haben.
2. Die Maße- und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann. Bei Verdacht einer Fehlwiegung ist das Wiegeergebnis unverzüglich bei der Marktaufsicht zu beanstanden.

§ 8

Marktzeiten

1. Die einzelnen Märkte haben folgende Öffnungszeiten:

| | | | |
|--------------------------------|----------|-------------------|--|
| a) Ortsteil Appenweier | | | |
| Früh- und Spätjahrsmarkt, | samstags | 07.00 – 24.00 Uhr | |
| | sonntags | 11.00 – 24.00 Uhr | |
| b) Ortsteil Urloffen | | | |
| Frühjahrsmarkt | sonntags | 11.00 – 24.00 Uhr | |
| Meerrettichfest mit Jahrsmarkt | sonntags | 11.00 – 24.00 Uhr | |
| | montags | 07.00 – 24.00 Uhr | |
2. Außerhalb der für den jeweiligen Markt festgesetzten Betriebszeit ist auf dem Marktplatz jeder Ein- und Verkauf verboten. Die Anfuhr darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Die Abfuhr muss eine Stunde nach Schluss des Marktes erfolgt sein.
3. Die Zufahrt für das Beziehen und Räumen des Marktes bestimmt die Marktverwaltung.

§ 9

Reinhaltung und Reinigung des Marktgeländes

1. Jede Verunreinigung der Marktanlage ist verboten. Die Marktbenutzer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und Stände bis zur Straßenmitte verantwortlich.
2. Die Einrichtungsgegenstände wie Verkaufstische, Waagen, Schalen, Schüsseln und dergleichen müssen stets sauber sein.
3. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden; sie sind schon während des Marktes in geeigneten Behältnissen zu sammeln und spätestens nach Beendigung der Verkaufszeit unverzüglich in die bereitgestellten Müllcontainer zu verbringen.

§ 10

Allgemeine Ordnung auf dem Marktplatz

1. Jede Störung des Marktfriedens, der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Märkten sind verboten.
2. Auf allen Märkten ist insbesondere untersagt:
 - a) Tiere, ausgenommen geführte Blindenhunde, auf Märkte mitzunehmen oder dort umherlaufen zu lassen.
 - b) Fahrverkehr während der Verkaufszeit; des Weiteren dürfen Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge die Verkaufsstraße während der Öffnungszeiten nicht passieren.

§ 11

Feilhalten der Waren

1. Die auf den Jahrsmarkt mitgebrachten Waren müssen so aufgestellt bzw. ausgelegt werden, dass Verunreinigungen vermieden werden. Es ist daher verboten, Ware unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten.
2. Nahrungs- und Genussmittel müssen von den Verkäufern so angeboten werden, dass sie vor Staub und Schmutz, vor Fliegen und Witterungseinflüssen und vor Berührung durch das Publikum geschützt sind. Die Entnahme von Kostproben mit der Hand darf von Verkäufern nicht geduldet werden.

3. Die Verkaufsstände für Fleisch- und Wurstwaren oder Fische müssen ein festes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen das Wetter überstehen muss. An den Seiten- und Rückwänden Wände mit einem glatten, abwaschbaren und hellen, jedoch nicht roten Belag oder einem entsprechenden Anstrich versehen sind.
4. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhauchen oder anhusten können.
5. Es dürfen nur gesunde, unverfälschte und unverdorbene Waren auf dem Markt zum Verkauf gebracht werden.
6. Teigwaren jeder Art, Graupen, Gries und Ähnliches dürfen, soweit der Verkauf dieser Waren überhaupt zugelassen ist, nur in geschlossenen Packungen feilgeboten werden. Auf Verlangen des Käufers hat sofort Nachwiegung zu erfolgen.
7. Waren, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und nicht unverzüglich von dem Verkaufplatz entfernt werden, werden beschlagnahmt unbeschadet weitergehender Rechtsnachfolgen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel- und Strafrechts.

§ 12

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art zum Verkauf angeboten werden. Die Einschränkungen des § 11 sind dabei zu beachten.
2. Der Verkauf alkoholischer Getränke und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde; sie ist spätestens eine Woche vor Marktbeginn zu beantragen.

II. Schlussbestimmungen

§ 13

Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten entstanden sind.
2. Mit der Vergabe von Plätzen oder der Erhebung der Gebühren übernimmt die Marktverwaltung keine Haftung für die Gegenstände und Tätigkeiten der Marktbesucher.
3. Für schuldhafte Beschädigungen der Anlagen oder der Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Platzinhabers, so haftet Verursacher und Platzinhaber als Gesamtschuldner. Die Platzinhaber haften für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursacht.
4. Die Marktverwaltung kann in besonderen Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 14

Stehengelassene Gegenstände/Abfallbeseitigung

1. Die Standinhaber sind verpflichtet, den von den einzelnen Ständen anfallenden Abfall nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftsatzung des Ortenaukreises zu trennen und zu sammeln. § 1 des Landesabfallgesetzes mit dem vermindern, vermeiden und der stofflichen Verwertung der Abfälle ist zu beachten.
2. Im Marktbereich stehengelassene Gegenstände, deren Eigentümer bekannt sind, kann die Marktverwaltung auf Kosten des Eigentümers einlagern.
3. Leicht verderbliche Ware oder Gegenstände, die vom Eigentümer nicht innerhalb einer ihm festgesetzten Frist abgeholt werden, kann die Marktverwaltung zu dem ihr angemessenen erscheinenden Preis freihändig verkaufen. Der Erlös steht dem Eigentümer abzüglich der entstehenden Kosten zur Verfügung.
4. Im Marktbereich stehengelassene Gegenstände, deren Eigentümer nicht bekannt ist, werden nach § 965 BGB i.V. mit der Anordnung der Landesregierung über die Behandlung von Fundsachen und unanbringliche Sachen (GABL. 1981, Seite 1570) geändert durch Anordnung der Landesregierung vom 02.09.1999 (GABL.1999, Seite 518) behandelt.

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Teilnahme von Märkten (Zulassung, Zurverfügungstellung von Versorgungseinrichtungen, Marktmeister, Abfallbeseitigung usw.) wird eine Gebühr nach besonderer Satzung (Marktgebührensatzung) der Gemeinde Appenweier in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebühr entsteht bei der Beantragung der Zulassung zum Markt und ist innerhalb zwei Wochen nach Bescheidung fällig. Nach Bezahlung der fälligen Marktgebühr erhält der Standplatzzinhaber eine endgültige Platzzusage mit Standnummer. Die Zuteilung der Standnummer erfolgt spätestens eine Woche vor Marktbeginn. Dieser Bescheid ist während der Markt- tage auf Verlangen des Marktmeisters oder durch die Marktverwaltung befugte Person vorzuzeigen.

§ 16

Ausschluss

1. Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann durch die Marktverwaltung befristet oder dauernd vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden.
Der Bescheid muss bei mehr als eintägigem Ausschluss schriftlich erteilt und begründet werden.
2. Die Marktaufsicht ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs diejenigen, die sich seinen Anordnungen widersetzen oder sonst gröblich gegen die Marktordnung verstoßen bis zur Entscheidung der Marktverwaltung vom Markt zu verweisen.
3. Von einem Markt ausgeschlossene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
4. Die Marktverwaltung und die Marktaufsicht können vom Betreten einzelner oder aller in der Satzung genannten Märkte weiter ausschließen:
 - a) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, dass sie die Marktplätze zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen;
 - b) Personen, die die Störung des Marktverkehrs ersichtlich beabsichtigen;
 - c) Personen, die an einer ansteckenden oder sonst dem Marktgeschehen störenden Krankheit leiden.

§ 17

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung von den Vorschriften dieser Marktordnung und Ausnahmen erteilen.

§ 18

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Anordnungen der Marktaufsicht nach § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. den **Verkauf und Lagerung** nach § 6,
4. die Gewichte und Maße nach § 7,
5. die **Marktzeiten** nach § 8 Abs. 1,
6. die Reinhaltung und Reinigung des Marktgeländes nach § 9,
7. das Verhalten auf den Märkten nach § 10
8. das Feilhalten der Waren nach § 11, verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 €, geahndet werden (§ 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 19

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 11. August 2013 bzw. frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Die bisherige Satzung vom 01. Januar 1984 tritt am 10. August 2013 außer Kraft.

Appenweier, den 31. Juli 2013

Manuel Tabor, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.